

§ 5 • MANGELHAFTUNG

A/ Bei Verbrauchern

1. Falls ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach Wahl des Käufers zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
2. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und auf Erfüllungshilfe beruhen.
5. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt: dies gilt auch für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei einem neuen Kaufgegenstand 24 Monate, bei gebrauchten Kaufgegenständen 12 Monate; jeweils ab Gefahrenübergang (§ 7).

B/ Bei Unternehmen

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückkloblegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:
 - zu 1.: Der Verkäufer wählt, ob eine Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erfolgt.
 - zu 4.: Soweit dem Verkäufer keine wirkliche Vertragsverletzung u. 5. angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - zu 8.: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Gegenständen beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (§ 7), bei gebrauchten Gegenständen ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

§ 6 • LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT GEGENÜBER KAUFLEUTEN

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten: Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs. Insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
6. Im Falle der Beitreibung unserer Forderungen im Rahmen des außergerichtlichen oder gerichtlichen Inkassos kommt ein gewährter Rabatt oder ein Skonto-Abzug in Wegfall.

§ 7 • GESAMTHEIT

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen Delikten für Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 • GEFAHRENÜBERGANG

1. Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bei Übergabe auf den Verbraucher über.
2. Bei Unternehmern gilt folgende Regelung:
 - Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person abgegeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
 - Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Besteller auch dann, wenn die Zustellung durch werkseigene Fahrzeuge erfolgt.
 - Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich oder auf Wunsch des Käufers oder nimmt er die Ware nicht ab, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer.
 - Transport- und alte sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
 - Der Verkäufer deckt die Lieferung durch eine Transportversicherung ab; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. Sollte der Käufer dies nicht wünschen, so muss er sich schriftlich gegenüber dem Verkäufer als Verbotskunden benennen.